

Satzung über die Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens, des Probestudiums für beruflich Qualifizierte und die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg

vom 9. März 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 und Art. 9 des Bayerisches Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 27 Abs. 1 Satz 3 und 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Bay HZV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg folgende Satzung:

§ 1 **Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren**

Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v. H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben.

§ 2 **Vorabquoten**

- (1) Zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayHZG weitere 4 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze als Sonderquote vorab für Studienbewerber eines Verbundstudiums (duales Studium mit verbundener Berufsausbildung) abgezogen, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann.
- (2) Zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHZG werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG weitere 2 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, als Sonderquote vorab abgezogen.
- (3) Von der in Abs. 2 festgelegten Quote von 2 v. H. der nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG zur Verfügung stehenden Studienplätze entfallen 1 v. H. auf die Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 45 Abs. 1 BayHSchG und 1 v. H. auf die Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG. Soweit bei der Aufteilung nach S. 1 Studienplätze nicht besetzt werden können, entfallen die offenen Plätze auf die jeweils andere Bewerbergruppe.

§ 3 Auswahlkriterium der Befähigung

- (1) Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG und für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayHZG wird jeweils die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zur Beurteilung der Befähigung zugrunde gelegt.
- (2) Als Kriterium für die Auswahl der qualifizierten Berufstätigen gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG wird für die Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 45 Abs. 1 BayHSchG die Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildungsqualifizierung und für die Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 45 Abs. 2 die Durchschnittsnote der ersten beruflichen Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

§ 4 Probestudium

Qualifizierte Berufstätige im Sinne von § 30 Qualifikationsverordnung müssen ein zweisemestriges Probestudium im Sinne von § 32 Qualifikationsverordnung absolvieren. Um das Probestudium erfolgreich zu absolvieren, müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Credits¹ erzielt werden. Sofern die erforderlichen Punkte nicht erreicht werden, gilt das Probestudium als nicht bestanden. Satz 2 gilt nicht für Studierende, die das Probestudium in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen durchführen. In diesen Studiengängen regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung, welche Anzahl von Credits zum erfolgreichen Bestehen des Probestudiums erbracht werden müssen.

§ 5 Voranmeldung

- (1) Die Absicht der Immatrikulation in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist
 - a) für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar, sofern der Studiengang im Sommersemester angeboten wird,
 - b) für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Julidesselben Jahres anzumelden. In Studiengängen mit Zulassung über ein Eignungsfeststellungsverfahren kann die Anmeldefrist durch die Studien- und Prüfungsordnung abweichend geregelt werden.
- (2) Der Voranmeldeantrag ist bis zu den in Abs. 1 genannten Terminen unter Verwendung der von der Hochschule bereitgestellten Antragsformulare bei der Hochschule Regensburg einzureichen. Dem Voranmeldeantrag ist eine amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung beizufügen. Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf des in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Termins noch nicht erworben worden sind, können ohne besonderen Antrag bis 27. Juli des selben Jahres nachgereicht werden; im Übrigen können angemessene Nachfristen nur auf Antrag und nur in Fällen, die der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nicht zu vertreten haben, gewährt werden.

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Weiteren kurz mit Credits bezeichnet.

- (3) Bei Versäumnis der Termine soll die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt werden, es sei denn, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweislich die Voranmeldetermine ohne Verschulden versäumt hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Regensburg vom 10. August 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 2. März 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg vom 9. März 2012.

Regensburg, 09.03.2012



Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 09.03.2012 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.03.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.03.2012.